

**Zeitschrift:** Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

**Herausgeber:** Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 5 (1931)

**Heft:** 20: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

## *Association des bibliothécaires suisses*

Nachrichten — *Nouvelles*

Neue Folge No. 20

1. Juni 1931

---

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

---

### **Bibliothekdienst und Psychotechnik.**

Durch den in Nr. 17 und 18 unserer Nachrichten erschienenen Aufsatz von Dr. C. *Schwarber* wurden manchem Fachgenossen eigene unliebsame Erfahrungen bestätigt. Immer und immer wieder stösst man auf abschätzigere Vorurteile gegen den bibliothekarischen Beruf, der bald im Geruche muffigen Bücherstaubes, bald im Verrufe geistloser Registrierarbeit steht. Sogar Berufsberater glauben diese wenig verlockende Tätigkeit nur Leuten empfehlen zu dürfen, die sich auf andern Gebieten nicht bewährt haben, weil ihnen entweder die Gewandtheit zum reibungslosen Umgang mit andern Menschen abgeht oder die Fähigkeit zu selbständigem Denken und Handeln fehlt. Nicht nur spielt in Sachsen und in Bern bei der Verbreitung solcher Irrtümer die *Psychotechnik* eine verhängnisvolle Rolle; es scheint, als ob diese junge Wissenschaft allgemein den Bibliothekdienst mit einem veralteten Masstab messe. Freilich ist zuzugeben, dass ein Akademiker, der keine Lehrgabe oder sonst kein pädagogisches Geschick besitzt, trotzdem ein vortrefflicher Bibliothekar oder Archivar werden kann. Diese Möglichkeit sollte aber nicht zu der verkehrten Auffassung verleiten, als ob Bibliotheken und Archive die regelmässigen Versorgungsanstalten für verunglückte Jugenderzieher seien, die den Büchern geringern Schaden zufügen könnten als den gegen sie aufmuckenden Kindern, Jünglingen und Töchtern, und die deshalb auch nicht verdienen würden, die gleiche Besoldung wie ihre besser begabten Studiengenossen zu geniessen.

Man versäume bei keiner Gelegenheit auch die *positiven* Eigenschaften zu würdigen, die ein zeitgemässer Bibliothekbetrieb fordert, die aber lange nicht jedem tüchtigen Lehrer gegeben sind. Es ist dringend zu wünschen, dass eine richtige Wertung der bibliothekarischen Arbeit Raum gewinne und dass die *Eignung* zu dieser oder jener geistigen Betätigung für die Wahl des Berufes und womöglich schon des Bildungsganges entscheidend sei, nicht aber der *Mangel* bestimmter Fähigkeiten, der sich im einen wie im andern Fall ungünstig auswirken kann. Der nach-